

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 3-1053/156/23

Dresden, 19, Mai 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/13036

Thema: Drogenrazzia in Colditz am 28. und 29. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Verschiedene Medien berichteten über eine Drogenrazzia in und um Colditz am 28. und 29.03.2023. Beamte hätten ,5,5 Kilogramm Crystal, 32.000 Euro Bargeld, 5 Kurz- und 2 Langwaffen sowie 2 hochwertige Fahrzeuge sichergestellt". Es seien 225 Einsatzkräfte und 10 Spürhunde im Einsatz gewesen. Es wurde u.a. eine Cannabisplantage mit etwa 2600 Pflanzen gefunden. Tatverdächtig sind drei Männer im Alter von 35, 38 und 66 Jahren. https://www.n-tv.de/regionales/sachsen/Zoll-Waffen-Geld-und-Drogen-bei-Razzia-inColditz-article24020673.html

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den o.g. Dursuchungen in und um Colditz und zu den Tatverdächtigen? (Bitte insbesondere aufschlüsseln nach: Zeitpunkt und Ort der Durchsuchungen, Zuordnung der 225 Einsatzkräfte und Spürhunde, Anzahl betroffener Personen/Tatverdächtige, strafrechtlicher Vorhalt/eingeleitete Ermittlungsverfahren, Festnahmen, sichergestellte Beweismittel, insb. Art, Menge und Sachwert der (beschlagnahmten) Drogen und Bargelder usw.)

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte wegen des Verdachts des bewaffneten, unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden. Nachdem sich im Zuge der geführten Ermittlungen der Tatverdacht gegen drei Beschuldigte erhärtet hatte und entsprechende richterliche Durchsuchungsanordnungen erwirkt worden waren, wurden am 28. März 2023 die Wohnhäuser der Beschuldigten sowie weitere ihnen zuordenbare Objekte im Bereich Colditz von Beamten des Zollfahndungsamts Dresden und Einsatzkräften der Bundespolizei durchsucht. Die Durchsuchung dauerte aufgrund des Umfangs der aufgefundenen Betäubungsmittel und sonstigen Gegenstände bis zum 29. März 2023. Von der Durchsuchung waren aufgrund der Wohnsituationen und der Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken auch die jeweiligen Personen, die dem Haushalt angehören, betroffen.

Im Wohnhaus eines Beschuldigten konnten 3.995 Gramm (brutto) Crystal auf dem Boden verstreut sichergestellt werden. Weiterhin wurden drei zu scharfen Schusswaffen umgebaute Schreckschusswaffen, eine scharfe Pistole sowie ein scharfer Revolver, zwei Kleinkalibergewehre nebst Kleinkaliber-Munition und eine augenscheinlich scharfe Blendgranate sowie Bargeld im Wert von 23.250 Euro aufgefunden.

Im Wohngebäude eines weiteren Beschuldigten konnten neben Folientüten mit Kleinstmengen einer weißen kristallinen Substanz, mutmaßlich Crystal, unter anderem auch ein Magazin mit Munition sowie ein Bajonett und Bargeld im Wert von 12.125 Euro festgestellt werden.

Auf einem Grundstück der Beschuldigten wurde eine großflächige Indoor-Plantage mit 2.670 Cannabispflanzen in unterschiedlichen Wuchshöhen gefunden. In einer Halle der Beschuldigten konnten weitere ca. 1.500 Gramm (brutto) Crystal aufgefunden werden.

Neben den aufgefundenen Bargeldmengen wurden auch die den Beschuldigten zuordenbaren Fahrzeuge zum Zwecke der Einziehung beschlagnahmt. Der Wert der Fahrzeuge kann derzeit nur vorsichtig geschätzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese einen Gebrauchtwagenwert von insgesamt ca. 400.000 Euro haben.

Der Ermittlungsrichter des Amtsgericht Chemnitz hat am 29. März 2023 gegen drei Beschuldigte Haftbefehle wegen bewaffnetem und bandenmäßigem unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erlassen und wegen bestehender Fluchtgefahr in Vollzug gesetzt.

Zur Zuordnung der 225 Einsatzkräfte und Spürhunde liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 2:

Wann wurden die Ermittlungsverfahren, welchen die Durchsuchungen nach Frage 1. zugrunde liegen, - aufgrund welchen Anfangsverdachtes und durch welche Behörde(n)- eingeleitet und lagen dem eigene Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (welcher) oder Strafanzeigen bzw. Hinweise aus der Bevölkerung vor und seit wann gibt es diese Erkenntnisse/Hinweise?

Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz im Mai 2022 eingeleitet, nachdem ein Hinweisgeber mitgeteilt hatte, dass drei Beschuldigte seit mindestens Mai 2022 im Ausland Betäubungsmittel, insbesondere Crystal und Marihuana, in größeren Mengen beschaffen und sie verbaut in Gebrauchtfahrzeugen auf einem Autotransporter in die Bundesrepublik Deutschland einführen, um sie anschließend gewinnbringend weiterzuverkaufen.

Frage 3:

Wegen wie vieler und welcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurde bereits in der Vergangenheit gegen die drei o.g. Tatverdächtigen und ggf. gegen weitere Tatverdächtige ermittelt und welche juristischen Konsequenzen hatten die Verfahren jeweils? (Bitte aufschlüsseln sofern gegeben auch mit Einordnung PMK)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu.

In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen und Ermittlungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtigen Personen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Personen ausfällt.

Frage 4:

Bestehen Verdachtsmomente, dass aus den o.g. Drogendelikten, wegen welcher ermittelt wird, Gewinne zur Unterstützung von politisch motivierten Aktivitäten/ Zielen eingesetzt wurden? Wenn ja, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung dazu)

Die Finanzermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Bislang liegen keine Erkenntnisse über eine Unterstützung politisch motivierter Aktivitäten vor.

Frage 5:

In wie vielen der erfragten Ermittlungsverfahren erfolgte – seit wann – eine Zusammenarbeit von sächsischen Ermittlungsbehörden, Gerichten oder anderen Behörden mit Behörden und Gerichten anderer (Bundes-)Länder und für welche Aufgabengebiete wurde bei den o.g. Durchsuchungen das THW angefordert und welche Tätigkeiten wurden durch dieses vor Ort in Colditz tatsächlich erbracht? (Bitte nach Verfahren, sächsischen Ermittlungsbehörden, Gerichten, sonstige Behörden und weiteren nichtsächsischen Behörden und Gerichten aufschlüsseln)?

In Bezug auf die erfragten Ermittlungsverfahren wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Das Technische Hilfswerk wurde anlässlich der Durchsuchung am 28. März 2023 um Unterstützung beim Abbau der Indoor-Plantage und dem Abtransport der Gerätschaften zur Aufzucht und Pflege der Pflanzen gebeten, weil es über die erforderlichen großen Lastkraftwagen verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster